

aber wiederum nicht im Jahre 514, sondern im Jahre 524. Eine Quelle, welche so genau die Daten der Ereignisse anzugeben weiss, kann nicht ursprünglich so bedeutende Fehler gemacht haben: durch irgend welchen Zufall sind die Notizen verschoben und unter die falschen Consulate gekommen. Wenn aber in der Consulliste eine Notiz zum Jahre 524 sich fand, so kann diese ursprünglich nicht schon mit dem Jahre 523, wo sie in der Chronik aufhört, geschlossen haben, sie wird, meine ich, mindestens bis zum Jahre 526 gereicht haben, in welchem König Theoderich starb, denn der folgende Abschnitt der Chronik beginnt mit den Worten 'Mortuo Theodorico rege Gothorum'. Doch ist es möglich, dass die Liste in der Quelle der Chronik ursprünglich noch sehr viel weiter reichte.

Die beiden besprochenen Notizen finden wir nun auch bei Marius wieder, er hat sie aber beide zu den richtigen Jahren, nämlich zu 500: 'Eo anno interfectus est Odoind Romae', zu 524: 'Eo anno interfectus est Boëtius patricius in territorio Mediolanense'. Es sind ebenfalls die einzigen itali-schen Nachrichten, welche er in dem Stück von 494 bis 524 giebt; es folgt mit Nothwendigkeit, dass auch er hier noch die ravennatischen Annalen benutzt¹⁾, da die Benutzung derselben in dem früheren Abschnitt bei ihm nachgewiesen war. Er hat denn auch zu den beiden folgenden Jahren 525 und 526 ravennatische Nachrichten erhalten: 525. 'His cons. occisus est Symmachus patricius Ravennae²⁾'. 526. 'Hoc cons. defunctus est Theudoricus rex Gothorum in urbe Ravenna et levatus est rex Atalaricus nepos eius³⁾'. Was Marius dann fernerhin über italische Ereignisse meldet, ist der Continuatio Marcellini entnommen. Seine Consulliste stimmt durchaus nicht mit der der Chronik von 641 überein, sie hat überhaupt keinen bestimmten Charakter, denn sie setzt bald den orientalischen, bald den occidentalischen Consul voran, es ist daher möglich, dass sie aus zwei verschiedenen Listen, einer occidentalischen und einer orientalischen compilirt ist.

Wir mussten oben⁴⁾ annehmen, dass Exc. Sang. aus einer ravennatischen Liste (A des Anon. Cusp.) bis mindestens 493, und einer römischen (B des Anon. Cusp.) bis mindestens 539

1) Der Umstand, dass die Chronik von 641 den Boëtius comes statt patricius nennt, ist zu geringfügig, um gegen unsere Annahme zu zeugen.

2) Cf. Anon. Vales. §. 92: Symmachus caput senati deducitur de Roma Ravennam. metuens vero rex ne dolore generi aliquid adversus regnum eius tractaret, obiecto crimine iussit interfici. 3) Cf. Anon. Vales. §. 95. Indictione IV, Olybrio consule . . . Theodoricus . . . simul regnum et animam amisit, ergo antequam exhalaret, nepotem suum Athalaricum in regnum constituit. 4) S. o. S. 235 ff.